

Vereinssatzung der TSG 1877 Messel e. V.

(Entwurf für Beschluss bei der HVS vom 27.3.2015)

§ 1 - Name, Sitz, Zweck, Vereinsfarben

1. Die Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) 1877 Messel e. V. mit Sitz in Messel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Die Vereinsfarben sind blau - weiß - schwarz.

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Mitgliedschaft in Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbundes Hessen e. V.,
- b) der zuständigen Landesfachverbände,
- c) der zuständigen Spitzenverbände.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

1. Die TSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder),
 - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

c) Ehrenmitglieder.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

3. Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden Vereinsmitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Außerdem können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen ist,

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den noch ausstehenden Betrag nicht bezahlt oder sonstigen finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,

d) durch Ausschluss aus dem Verein wegen schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, grobem unsportlichen bzw. unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

5. Die Mitglieder haben das Recht zur Ausübung aller im Verein angebotenen Sportarten und zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen nach den von den Vereinsorganen getroffenen Anordnungen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, insbesondere der Mitgliederversammlungen sowie als Mitglied einer Abteilung an den Abteilungsversammlungen.

6. Jedes Mitglied hat die Pflicht

a) zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbeitrages sowie der von den Abteilungen gemäß § 7 Ziffer 5 erhobenen Sonderbeiträge,

b) zur Einhaltung der Satzung,

c) zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane,

d) zur gewissenhaften Ausübung eines übernommenen Amtes,

e) zur Förderung des Vereinszweckes.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 7 - Beiträge/Sonderbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
3. Aus den Einnahmen des Vereins (Beiträge, Zuschüsse, Spenden) erhalten die Abteilungen Mittel in vom Vorstand jährlich festgelegten Quoten zur Verfügung gestellt. Die Höhe der jeweiligen Quote richtet sich nach der Mitgliederzahl sowie den Aufwendungen der Abteilung (z. B. für Spielbetrieb und Gerätschaften). Überschüsse fließen dem Vereinsvermögen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes zu. Bei Mitgliedern, die mehreren Abteilungen angehören, erfolgt die Verteilung anteilig.
4. Mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln haben die Abteilungen ihre Aufwendungen zu bestreiten. Diese sind dem Rechner des Vereins durch Vorlage der Belege nachzuweisen.
5. Sollten die ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, sind die Abteilungen berechtigt, selbstständig Sonderbeiträge zur Kostendeckung zu erheben.
6. Kostenüberschreitungen sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Dieser entscheidet dann auf Antrag über eine Übernahme des Mehrbetrages oder der Gesamtkosten durch den Verein.
7. Der Rechner des Vereins hat jederzeit das Recht, die Abteilungskassen zu prüfen. Die Jahresabschlüsse sind diesem jeweils bis spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 - Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in einem der ersten drei Kalendermonate statt; sie ist durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Messel, im Internet auf der Homepage der TSG Messel sowie durch den Aushang am „Schwarzen Brett“ im Sportheim. *)
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung soll enthalten;

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Rechners,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Berichte der Abteilungen,
- f) die nach der Satzung anstehenden Wahlen,
- g) Veranstaltungskalender,
- h) Anträge.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit keine Satzungsänderungen vorgenommen werden.

9. Beschlüsse, soweit sie nicht Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins betreffen und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst bzw. durchgeführt. Enthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt eine geheime Wahl.

10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser übernimmt für deren Dauer die Versammlungsleitung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der gewählte 1. Vorsitzende. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre vorherige schriftliche Zustimmung vorliegt.

12. Die Mitgliederversammlung setzt die Vereinsbeiträge fest. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

13. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

*) Text vor Beschluss HVS 7.3.2008:

„3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Messel sowie durch den Aushang am „Schwarzen Brett“ im Sportheim. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.“

§ 9 - Der Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Rechner,
 - d) der Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

2. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - a) zwei Mitglieder des Wirtschaftsausschusses,
 - b) die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter,
 - c) der/die Ehrenvorsitzende/n.

3. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Diese übernehmen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion des/der Ausgeschiedenen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 - Wahlen

1. In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ,
 - b) die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses ,

- c) der Platzwart und sein Stellvertreter ,
- d) zwei Kassenprüfer , die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Das Stimmrecht bei Mitgliedsversammlungen kann nur von Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 11 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen des geschäftsführenden Vorstandes einmal jährlich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
2. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Rechners und des Vorstandes beantragen.

§ 12 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebene Sport- und Kulturarbeit bestehen Abteilungen. Eine Abteilung muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Abteilungen können aus Unterabteilungen bestehen. Neue Abteilungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes vorläufig aufgenommen werden. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Jede Abteilung wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Rechner und dem Schriftführer. Die beiden letztgenannten Funktionen können auch vom Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter übernommen werden.
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wahl ist spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist unverzüglich schriftlich über den Ausgang der Wahl zu informieren.
6. Wird in der Abteilungsversammlung kein arbeitsfähiger Abteilungsvorstand gewählt, führt zunächst der geschäftsführende Vorstand kommissarisch die Abteilung. Er kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung, die über die Fortführung oder Auflösung der Abteilung mit einfacher Mehrheit beschließt, einberufen. Wird auch in dieser Abteilungsversammlung kein Vorstand gewählt, kann die Abteilung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aufgelöst werden.

7. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
8. Die Abteilung kann eine Umlage (Sonderbeitrag) erheben (§ 7 Ziffer 5). Die Höhe und die Fälligkeit dieses Sonderbeitrages werden vom Abteilungsvorstand im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedern der Abteilungen vorgeschlagen und von diesen in der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
9. Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal im laufenden Geschäftsjahr durchzuführen.
10. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
11. Die Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter aufgrund eines Vorstandsbeschlusses der Abteilung Verpflichtungen eingehen. Sollten diese das Abteilungsbudget eines Geschäftsjahres übersteigen, ist die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
12. Bei Auflösung der Abteilung fallen das gesamte Inventar und alle finanziellen Mittel an den Gesamtverein.

§ 13 - Ausschüsse

1. Vom Gesamtvorstand können bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse einberufen werden. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden nach Bedarf durch den vom Ausschuss gewählten Leiter einberufen.
3. Die Leiter der Ausschüsse tragen die Arbeitsergebnisse dem Gesamtvorstand vor.
4. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes werden die Ausschüsse mit einfacher Mehrheit aufgelöst.

§ 14 – Aufwandsentschädigung / Fahrtkosten

1. Nebenberufliche Übungsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Grundlage hierfür sind die geleisteten Stunden. Die Aufwandsentschädigung darf jedoch die Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz nicht übersteigen.

2. Fahrtkosten für die angestellten Trainer werden mit 0,30 € pro km, Fahrtkosten für Betreuer und Begleiter zu Auswärtsspielen und sonstigen Sportveranstaltungen im Senioren- und Jugendbereich mit 0,10 € pro km erstattet.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Messel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Einberufung einer Mitgliederversammlung und ist nur zulässig, wenn sie

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Der Vorstand

Messel, 08.3.1996 / 17.9.2008 / 25.9.2009 / 27.03.2015